

Ergänzende Bedingungen der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV).

1) Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV

- 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet.
- 1.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die EVI den Strom-/Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die EVI dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preistabelle.
- 1.3 Auf Wunsch des Kunden können Zwischenabrechnungen, Rechnungskopien und Bescheinigungen für Ämter erstellt werden. Hierfür berechnet die EVI dem Kunden ein zusätzliches Entgelt gemäß Preistabelle.

2) Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV/GasGVV

Die EVI erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1.2. erhebt die EVI keine Abschlagszahlungen.

3) Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV/GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen unter Angabe seiner Kundendaten wahlweise durch Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung incl. Bareinzahlung auf ein Konto der EVI zu leisten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der EVI.

4) Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV

- 4.1 Rechnungen der EVI werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EVI, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preistabelle berechnen. Für die Wegekosten gelten die jeweils gültigen, in den Ergänzenden Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers zur NAV/NDAV veröffentlichten Kosten als vereinbart. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

5) Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV/GasGVV

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Es gelten die jeweils gültigen, in den Ergänzenden Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers zur NAV/NDAV veröffentlichten Kosten als vereinbart.

6) Kündigung, § 20, StromGVV/GasGVV

Die Kündigung des Strom-/Gasgrundversungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Objektnummer
- Kündigungsdatum
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

Bei einem Umzug geben Sie uns bitte mindestens zwei Wochen vorher Bescheid.

7) Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2015.

Die Preistabelle zu den Ergänzenden Bedingungen der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG zur GasGVV und StromGVV.

	Bruttopreise	Nettopreise
I. Zu 1.) der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV)		
je monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung / Zwischenabrechnung (eine Jahresabrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten)	9,74 €	8,40 €
Rechnungskopie	1,46 €	1,26 €
je Bescheinigung (für Ämter)	1,46 €	1,26 €
II. Zu 4.) der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV)		
Mahnkosten	1,25 €	Ust-frei
Kosten für eine Barzahlung	2,50 €	Ust-frei
Kosten für eine Adressermittlung	nach Aufwand	
Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (01.07.2020 – 31.12.2020: 16 %), soweit vorstehend nicht als steuerbefreit ausgewiesen.		